

„Die haben uns behandelt wie Gefangene“ – Auftaktveranstaltung zur Anerkennung der Opfer von Gewalt und Unrecht in der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie

*Dr. Dirk Mellies (BASFI)*

***Es gilt das gesprochene Wort!***

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch ich freue mich natürlich, dass die „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ endlich ihre Arbeit aufgenommen hat. Ich freue mich, dass Betroffene nunmehr Anerkennung erfahren.

Und ich freue mich natürlich auch, dass heute viele Betroffene an dieser Veranstaltung teilnehmen. Bei vermutlich rund 97.000 Betroffenen, die in ganz Deutschland leben, weiß ich aber auch, dass noch viel Öffentlichkeitsarbeit geleistet werden muss, um alle über die Leistungen dieser Stiftung zu informieren.

Da heute auch viele Menschen hier sind, die über die Stiftung weitererzählen können, will ich jetzt Sprachrohr der Stiftung sein. Und als dieses Sprachrohr möchte ich Ihnen die Leistungen der „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ vorstellen.

Die Stiftung selbst hat ja zwei große Zielsetzungen:

Erstens möchte die Stiftung öffentlich machen, dass viele Kinder und Jugendliche in beiden deutschen Staaten schlecht behandelt worden sind. Dazu dient etwa die Internetseite [www.stiftung-erkennung-und-hilfe.de](http://www.stiftung-erkennung-und-hilfe.de), oder auch die geförderte wissenschaftliche Aufarbeitung.

Zweitens möchte die Stiftung das Leid und Unrecht öffentlich und individuell anerkennen. Hierzu dienen beispielsweise die heutige Veranstaltung – aber vor allem die persönlichen Unterstützungsleistungen.

Wer kann nun persönliche Leistungen zur Anerkennung erhalten?

Der Leitsatz lautet, dass „Kinder und Jugendliche, die bis zum Erreichen der Volljährigkeit in Wohnheimen für Menschen mit Behinderung oder in stationären Einrichtungen der Psychiatrie Leid und Unrecht erfahren haben und bis heute unter deren Folgen leiden.“



Die Stiftung unterstützt demnach Menschen, die in Westdeutschland zwischen 1949 und 1975 als Kinder und Jugendliche in einer entsprechenden Wohneinrichtung waren **oder** für eine solche gearbeitet haben.

Außerdem unterstützt die Stiftung Menschen, die in der DDR zwischen 1949 und 1990 in solchen Einrichtungen waren. Menschen, die in diesem Zeitraum bereits volljährig – also Erwachsene – waren, erhalten keine Unterstützung der Stiftung. Als volljährig gilt, wer nach damals geltendem Recht volljährig war.

Die gewählten Zeiträume sind hier im Übrigen vollkommen identisch mit den Zeiträumen aus dem Fonds „Heimerziehung“. Sie folgen somit den Empfehlungen des „Runden Tisches Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“.

Was als Wohnheim für Menschen mit Behinderung gilt, wird teilweise im Einzelfall überprüft werden müssen. Es müssen auf jeden Fall Einrichtungen gewesen sein, in denen Personen am Tag und in der Nacht waren. Die Personen müssen in den Einrichtungen gewohnt haben. Und sie müssen dort auch ihre Freizeit verbracht haben.

Im Bereich der Psychiatrie bekommen Personen Unterstützung, wenn sie in psychiatrischen Krankenhäusern waren. Und wenn sie für längere Zeit in Psychiatrien waren, die sie nicht ohne Erlaubnis der Leitung verlassen durften.

Die Alsterdorfer Anstalten in Hamburg zählen für die Jahre 1949 bis 1975 auf jeden Fall zu den hier aufgeführten Wohnheimen.

Was als Leid und Unrecht gilt, wurde recht weit gefasst.

Als Leid gilt auf jeden Fall jede Form von körperlicher und seelischer Gewalt und gesundheitlicher Vernachlässigung.

Als Unrecht gilt aber auch, wenn Personen eine Schul- und Berufsbildung verwehrt wurde. Oder wenn sie ab dem 14. Lebensjahr für ihre Arbeit sehr wenig Geld

bekommen haben. Und wenn für ihre Arbeit nicht in die Rentenkasse eingezahlt wurde.

Einen Anspruch auf Unterstützungsleistungen haben die Betroffenen dann, wenn sie noch heute unter den Folgen des Leids leiden. Also, dass körperliche, seelische und gesundheitliche Schäden bis heute nachwirken.

Personen können wegen der damaligen Ereignisse etwa unter chronischen Schlafstörungen und Depressionen leiden. Viele Betroffene haben zudem Angst-, Ohnmachts-, Wut- oder Hassgefühle entwickelt, die ihren Ursprung aus dem erlittenen Leid als Kinder und Jugendliche haben.

Folge für eine Verweigerung einer Schul- und Berufsausbildung kann das Fehlen eines Schulabschlusses sein. Eine Folge für eine viel zu niedrig bezahlte Arbeit sind Lücken in der Rentenbiographie und viel zu geringe Rentenansprüche.

Das alles klingt natürlich im Einzelfall schwierig nachzuweisen. Wichtig ist deshalb, dass ausdrücklich der Grundsatz gilt, dass „keine zu hohen Anforderungen an die Nachweispflicht“ gestellt werden. Es genügt also, wenn die Betroffenen das Vorliegen der Voraussetzungen glaubhaft machen.



Welche Unterstützungsleistungen gibt es? – Wenn die Voraussetzungen vorliegen, erhalten Betroffene für erlittenes Leid und Unrecht eine Pauschalleistung von 9.000 Euro.

Dieser Betrag unterliegt keinerlei Zweckbindung. Außer das natürlich die Betroffenen selbst bestimmen sollen, was damit gemacht wird. Das ist übrigens ein deutlicher Unterschied zu dem Fonds „Heimerziehung“. Die Sachleistungen bei dem Fonds „Heimerziehung“ waren zweckgebunden und mussten von den Betroffenen sehr bürokratisch nachgewiesen werden.



Wenn eine Person zwischen seinem 14. Lebensjahr und dem Erreichen der Volljährigkeit bis zu zwei Jahre für eine Einrichtung gearbeitet hat, diese eine einmalige Rentenersatzleistung von 3.000 Euro erhalten.



Wenn eine Person mehr als zwei Jahre gearbeitet hat, kann sie einmalig 5.000 Euro bekommen.

Die Anspruchsvoraussetzungen für diese Leistungen werden im Übrigen getrennt voneinander geprüft. Es kann also sein, dass ein

Betroffener ausschließlich die Pauschalsumme von 9.000 Euro erhält. Genauso kann es Betroffene geben, die ausschließlich die Rentenersatzleistung bekommen. Allerdings kann es auch Betroffene geben, die beide Leistungen zusammen erhalten werden.

Wichtig ist sicherlich noch der Hinweis, dass alle Unterstützungsleistungen nicht auf andere Sozial- und Transferleistungen angerechnet werden dürfen. Auch sind diese nicht pfändbar.

Wie geht das jetzt ganz konkret?



Betroffene, die heute ihren Wohnsitz in Hamburg haben, können ab dem 1. April 2017 mit der Anlauf- und Beratungsstelle im Versorgungsamt Hamburg Kontakt aufnehmen. Die Kontaktdaten nenne ich gleich noch einmal.

Betroffene, die heute in Schleswig-Holstein, Niedersachsen oder sonst wo außerhalb Hamburgs leben, müssen sich an die dortigen Beratungsstellen wenden auch wenn sie früher in Hamburg Leid erfahren haben. Es gilt also das sogenannte Wohnortprinzip. Das heißt aber auch: Wer etwa in Einrichtungen der DDR Unrecht erlebt hat und heute in Hamburg wohnt, muss ebenfalls mit der Hamburger Beratungsstelle Kontakt aufnehmen.

Bei diesem Erstkontakt soll dann möglichst schnell geklärt werden, ob bereits Nachweise für die Unterbringung in einer betreffenden Einrichtung vorliegen. Dankenswerterweise können sich die Betroffenen, die bis 1975 in den Alsterdorfer Anstalten gelebt haben, bei Bedarf an das Alsterdorfer Beratungszentrum wenden. Dies erleichtert sicherlich in vielen Fällen den Nachweis.

Nach einem Erstkontakt werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstelle einen Beratungstermin vereinbaren. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch eine aufsuchende Beratung erfolgen.



Das Beratungsgespräch soll möglichst im kleinen Rahmen stattfinden. Im Gespräch sollen die Betroffenen ausreichend Raum erhalten, um ihre persönliche Geschichte zu erzählen.

Im Beratungsgespräch werden dann auch die Leistungsvoraussetzungen geprüft. Das alles stellt sowohl für die Betroffenen als auch für die Beraterinnen und Berater eine Herausforderung dar.

In Hamburg haben wir dafür aber eine sehr gute Lösung mit der Anbindung der Beratungsstelle beim Versorgungsamt gefunden. Die Kolleginnen und Kollegen sind bestens mit dieser Aufgabe vertraut. Das Team konnte nämlich bereits Erfahrungen in der Bearbeitung des Fonds „Heimerziehung“ sammeln.

Die Kolleginnen und Kollegen sind heute auch hier. Man bekommt ja hier dadurch einen Eindruck, dass hier kompetente und vor allem auch empathische Beraterinnen und Berater diese Aufgabe übernehmen werden.



Wichtig ist noch der Hinweis, dass die Anmeldungen bis zum 31. Dezember 2019 erfolgen müssen.



Liegt die Anmeldung vor, wird diese dann über die Beratungsstelle an die Geschäftsstelle der Stiftung gesandt und dort noch einmal geprüft. Zum Schluss bekommen die Personen einen Brief, in dem steht, ob eine Unterstützung erfolgt.



Und wenn eine Unterstützung erfolgt, wird das Geld direkt auf das Konto überwiesen.

Wohin wendet man sich nun? Das ist eben die neue Anlauf- und Beratungsstelle im Versorgungsamt. Weitere Informationen zur Stiftung zu den späteren Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung und auch zu den Beratungsstellen der anderen Bundesländer findet man sonst unter der Internetadresse der Stiftung. Dort sind auch alle Informationen in leicht-verständlicher Sprache hinterlegt. Auch ist ein Kommunikationsangebot etwa für gehörlose Menschen angegeben.

Jetzt möchte ich aber erstmal mit diesen vielen Informationen enden und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Anlauf- und Beratungsstelle im Versorgungsamt Hamburg  
Adolph-Schönfelder-Straße 5  
22083 Hamburg

Telefon: 040 115 

Sie können das Info-Telefon von Montag bis Freitag zwischen 7:00 Uhr und 19:00 Uhr anrufen.

Mail: [stiftung-erkennung-hilfe@basfi.hamburg.de](mailto:stiftung-erkennung-hilfe@basfi.hamburg.de)

**Weitere Informationen zur Stiftung Anerkennung und Hilfe**  
auch zu den Anlauf- und Beratungsstellen in den anderen Bundesländern:

Telefon: 0800 22 12 21 8

Sie können das Info-Telefon von Montag bis Donnerstag zwischen 8:00 Uhr und 20:00 Uhr anrufen. Der Anruf ist kostenlos.

Internet: [www.stiftung-erkennung-und-hilfe.de/](http://www.stiftung-erkennung-und-hilfe.de/)